

**ORDNUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS
DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN
(ORDNUNG - GWP)
vom 30.11.2018**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Berufsakademiegesetz (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie (BA) Sachsen die nachfolgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Wissenschaftliche Redlichkeit
- § 2 Regeln und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Organisation

Abschnitt 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ombudsperson
- § 6 Untersuchungskommission

Abschnitt 3: Verfahren und Rechtsschutz

- § 7 Verfahren
- § 8 Abschließende Entscheidung
- § 9 Rechtsschutz

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Professorinnen, Professoren, nebenberuflichen Lehrkräfte und die sonstigen mit Lehre und Forschung befassten Mitarbeiter_innen der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen) verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenschaftliche Redlichkeit und die entsprechende Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit sind die Grundvoraussetzungen jeder Forschungstätigkeit. Aus diesem Grund unterstützt die BA Sachsen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorgelegten Empfehlungen und wenden sie auf die Besonderheit von Lehre und Forschung an einer Berufsakademie an. Als Bedingung und Voraussetzung der wissenschaftlichen Arbeit sind diese auch den Studierenden vorzuleben und zu vermitteln.

Zur Sicherung der Anwendung der Grundsätze und Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis von Lehre und Forschung wird diese Ordnung erlassen.

Abschnitt 1: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Wissenschaftliche Redlichkeit

- (1) Alle Mitarbeiter_innen der BA Sachsen sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Anforderungen und allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit eingehalten werden. Insbesondere gilt es:
 - lege artis zu arbeiten
 - Resultate der Forschung zu dokumentieren
 - Ergebnisse zu hinterfragen
 - strikte Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

- (2) Die in § 2 formulierten Regeln und Grundsätze bilden die Basis für verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter_innen der BA Sachsen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Sie dienen in diesem Sinne auch der Pflege grundlegender Werte und Normen in der Wissenschaftsarbeit und sind gleichzeitig ein Instrument zur Einschränkung von Fehlverhalten.

§ 2

Regeln und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse durchzuführen

- (2) Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Eine genaue Protokollierung der Ergebnisse und des Zustandekommens sind dabei zwingend erforderlich.

- (3) Wissenschaftliche Ergebnisse sind in geeigneter Form (Publikationen) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Autorenschaft zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung muss dabei klar erkennbar sein, d. h. die genannten Autor_innen haben einen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung geleistet.

- (4) Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.
- (5) In den einzelnen Fachdisziplinen sind die spezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten.
- (6) Die Sicherung der Leitungsverantwortung und die Aufsicht an den Staatlichen Studienakademien obliegen der obersten Leitungsebene der BA Sachsen (Direktorenkonferenz).

§ 3

Organisation

- (1) Das oberste Leitungsgremium der BA Sachsen, die Direktorenkonferenz, nimmt ihre Verantwortung zur Einhaltung dieser Ordnung wie folgt wahr:
 - alle Mitarbeiter_innen der BA Sachsen werden über die Inhalte dieser Ordnung belehrt,
 - die Studierenden der BA Sachsen werden zu den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens in Lehrveranstaltungen frühzeitig informiert und hinsichtlich der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sensibilisiert. Ergänzend existiert ein Leitfaden zur Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten.
- (2) Bei Arbeitsgruppen, deren Mitglieder auch standortübergreifend agieren können, gibt es eine/n Projektverantwortliche_n, die/der die Gesamtverantwortung für die Gruppe trägt. Aufgrund der Struktur der BA Sachsen handelt es sich in der Regel um kleinere Arbeitsgruppen.
- (3) Bei Verbundprojekten mit externen Einrichtungen sind die Mitarbeiter_innen der BA Sachsen verpflichtet, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu praktizieren und Fehlverhalten zu melden.
- (4) Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss an der BA Sachsen besondere Aufmerksamkeit gelten. In Arbeitsgruppen werden deshalb erfahrene Wissenschaftler_innen als Ansprechpartner_in und Mentor_innen integriert.
- (5) Ein Fehlverhalten im Sinne dieser Ordnung ist der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter_in (§ 5) zu melden.

Abschnitt 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wenn im wissenschaftlichen Kontext vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden bzw. geistiges Eigentum anderer verletzt wird, liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor.

- (2) Von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist insbesondere auszugehen bei:
- a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten
 - das Verfälschen von Daten (unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter_in
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
 - die Verfälschung des Inhalts
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange noch keine Publikation des Werks, der Erkenntnis, der Hypothese, der Lehre oder des Forschungsansatzes erfolgte
 - Verwendung von Firmeninterna bei Projekt- und Abschlussarbeiten ohne Kennzeichnung.
 - c) Falsche Autorenschaft

Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
 - d) Sabotage

Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien usw., die eine Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).
 - e) Datenbeseitigung

Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Besteht ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Fehlverhaltens nach Absatz 1 und Absatz 2, so ist dieser der bestellten Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter_in (§ 5) anzuzeigen.
- (4) Verdachtsmomente sind mit entsprechenden Beweismitteln zu untersetzen. Vorwürfe sind auf der Basis hinreichender Kenntnisse der Fakten vorab intensiv zu prüfen – ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann selbst eine Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sein.
- (5) Sowohl den Verdachtsgebern als auch der Ombudsperson dürfen keinerlei Nachteile durch ihr Handeln entstehen. Vertraulichkeit im Umgang mit einer Verdachtsanzeige ist oberstes Gebot. Dies gilt auch in Bezug auf die/den des Fehlverhaltens Bezichtigte_n.

§ 5 Ombudsperson

- (1) Der/die Präsident_in der BA Sachsen bestellt eine/n Professor_in der BA Sachsen als Ombudsperson sowie eine/n Stellvertreter_in, die/der im Falle der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson an ihre/seine Stelle tritt. Als Ombudsperson oder als Stellvertreter_in kann nicht bestellt werden, wer eine leitende Position (z. B. Direktor_in, Ständige_r Vertreter_in einer Direktorin / eines Direktors, Kanzler_in; Verwaltungsleiter_in) an der BA Sachsen innehat. Die Bekanntgabe der Ombudsperson und ihres/seines Stellvertreters erfolgt mittels Mitarbeiterinformation im Intranet und Aushang an jeder Staatlichen Studienakademie.
- (2) Alle Professor_innen, nebenberufliche Lehrkräfte und sonstige mit Lehre und Forschung befasste Mitarbeiter_innen der BA Sachsen, die Beweise oder begründete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben, können sich an die Ombudsperson wenden und werden von dieser beraten. In jeder Phase des Verfahrens muss dabei umfassende Vertraulichkeit zum Schutz der involvierten Personen gewährleistet sein. Typische Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in § 4 Abs. 2 exemplarisch dargestellt.
- (3) Die Ombudsperson prüft diese Verdachtsfälle gewissenhaft. Im begründeten Fall eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens leitet sie den Vorgang mit den entsprechenden Unterlagen an den/die Präsident_in der BA Sachsen weiter.
- (4) Der/die Präsident_in der BA Sachsen prüft - ggf. unter Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen - die Unterlagen und setzt bei einem bestehenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eine Untersuchungskommission ein.

§ 6 Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission besteht aus drei Professor_innen, dem/der Direktor_in der betroffenen Staatlichen Studienakademie sowie einem/einer Studierenden. Letztere_r ist durch den Zentralen Studierendenrat der BA Sachsen zu benennen. Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter_in bestellt, der/die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds an seine/ihre Stelle tritt.
- (2) Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nichtöffentlich. Sie entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben enthalten über
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Name des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin und der anwesenden Mitglieder
 3. Tagesordnungspunkte und gestellte Anträge
 4. wesentliche Inhalte des Sitzungsverlaufs
 5. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

6. Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

- (4) Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern der Untersuchungskommission zur Durchsicht und Ergänzung - schriftlich oder in elektronischer Form - zur Verfügung zu stellen. Die ergänzte Niederschrift ist durch die Mitglieder der Untersuchungskommission zu bestätigen. Das so entstandene Sitzungsprotokoll wird von dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission und von dem/der Protokollant_in unterschrieben.

Abschnitt 3: Verfahren und Rechtsschutz

§ 7

Verfahren

- (1) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der konkreten Vorwürfe schriftlich informiert. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen über die Einstellung oder die Weiterführung des Verfahrens.
- (3) Im Falle der Einstellung des Verfahrens sind die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, dem/der Präsident_in, der informierenden Person, der betroffenen Person sowie der Ombudsperson schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Fortführung des Verfahrens prüft die Untersuchungskommission unter Würdigung aller ihr vorliegenden Tatsachen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person ist mündlich und/oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer mündlichen Anhörung kann sie eine Person als Beistand hinzuziehen.
- (5) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis der Untersuchung dem/der Präsident_in zur weiteren Veranlassung vor. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht möglich.
- (6) Wurde ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt, prüft der/die Präsident_in die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

§ 8

Abschließende Entscheidung

- (1) Die Direktorenkonferenz entscheidet über alle Verfahren, die nicht durch Einstellung beendet wurden und beauftragt den/die Präsident_in mit der Umsetzung.
- (2) Wenn seitens der Untersuchungskommission ein Fehlverhalten festgestellt worden ist, entscheidet die Direktorenkonferenz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und

unter Wahrung der Rechte aller am Verfahren Beteiligten über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

- (3) Der/die Präsident_in der BA Sachsen kann im Auftrag der Direktorenkonferenz die Einleitung von arbeits-, zivil-, ordnungs- oder strafrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Organe oder Einrichtungen veranlassen.
- (4) Je nach Schwere des Fehlverhaltens können insbesondere in Betracht kommen:
 - eine Abmahnung
 - eine ordentliche Kündigung
 - eine außerordentliche Kündigung.

§ 9

Rechtsschutz der Betroffenen

- (1) Gegen die Entscheidungen der Direktorenkonferenz bzw. des/der Präsident_in der BA Sachsen kann die/der Betroffene Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen einlegen.
- (2) Über einen Widerspruch entscheidet die Direktorenkonferenz. Die begründete Entscheidung der Direktorenkonferenz ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

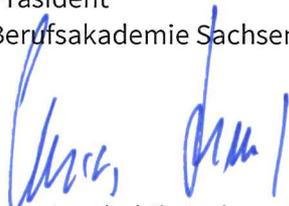
§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glauchau, den 12.12.2018

Der Präsident
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel